

Anlage 2 zur BV 0021/ 2010

Vereinbarung zur Unterbringung und Betreuung von Obdachlosen in der Stadt Hennigsdorf

gemeinnützige PuR GmbH
Fabrikstraße 10
16761 Hennigsdorf
(Betreibung des Obdachlosenhauses)

vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Koegst

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf
(Förderer und Unterstützer der Vereinbarung)

Dier nachfolgende Vereinbarung hat das Ziel, die PuR in die Lage zu versetzen, das Obdachlosenhaus zu betreiben.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die PuR ist seit mehreren Jahren im sozialen Bereich der Stadt Hennigsdorf aktiv und ein wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur geworden. Die Gesellschaft beabsichtigt ihren Tätigkeitsbereich insbesondere im Bereich der wirtschaftlich bedürftigen Personen zu erweitern. Speziell für Obdachlose in Hennigsdorf und Umgebung soll u.a. eine Unterkunft geschaffen werden und eine angemessene Betreuung abgesichert werden.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Betreuung und Unterbringung des genannten Personenkreises erfolgt im Gebäude der PuR, Friedhofstr. 3 in Hennigsdorf.
- (2) Die PuR wird alle erforderlichen Maßnahmen realisieren, um die geforderten gesetzlichen Standards zu erfüllen.
- (3) Im genannten Gebäude wird die PuR vier Schlafplätze vorhalten.
- (4) Da die PuR keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen kann, verpflichtet sich die Stadt Hennigsdorf das Belegungsrecht wahrzunehmen bzw. auszuüben.
- (5) Für alle weiterführenden organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Belegung durch die Obdachlosen nimmt die PuR wahr.
- (6) Die PuR stellt die Schlafplätze 24 h durchgehend zur Verfügung und organisiert dazu einen Bereitschaftsdienst.
- (7) Für die Betreibung des Obdachlosenhauses stellt die PuR das geeignete Personal zur Verfügung.
- (8) Der genannte Personenkreis wird nach Möglichkeit in das gesamte Betreuungsnetz der PuR eingebunden.

§ 3 Betriebssicherheit

- (1) Der Betreiber stellt sicher, dass in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft geltende gesetzliche Vorschriften über Feuersicherheit, Hygiene usw. eingehalten werden.
- (2) Die für den Betrieb der Unterkunft benötigten öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt. Die PuR als Betreiber wird für die Erlaubnisse sorgen und evtl. Auflagen zu ihren Lasten erfüllen (u.a. Haftpflichtversicherung, Berufsgenossenschaft).

§ 4 finanzielle Rahmenbedingungen

- (1) Die PuR betreibt das Obdachlosenhaus in Eigenverantwortung. Alle notwendigen organisatorischen und wirtschaftlichen Entscheidungen werden durch die Geschäftsführung der PuR getroffen. Insbesondere werden dazu die Regelungen in der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit § 52ff. als obligatorische Leitlinie betrachtet.
- (2) Die PuR wird alle Möglichkeiten zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten ausschöpfen.
- (3) Es wird davon ausgegangen, dass dem Betreiber im Kalenderjahr jeweils einen Fehlbetrag von ca. 35.000 € entsteht.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, diesen Fehlbetrag bis zu maximal 32.200 € auszugleichen (angenommene Aufwendungen; Vorhaltung vier Schlafplätze: 14.600 €, Personal- und Sachaufwendungen: 17.600 €).
- (5) Zur Gewährleistung der Liquidität der Gesellschaft werden vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe von 8.050 € gezahlt.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft. Eine Beendigung ist möglich, wenn eine der Vertragsparteien die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigt, jedoch frühestens zum 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten aufgekündigt werden, wenn ein grober Verstoß gegen die getroffenen Vereinbarungen vorliegt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisher bestehende Vereinbarung im Zusammenhang mit der Betreuung Obdachloser.

Hennigsdorf, den

Stadt Hennigsdorf
Bürgermeister
A. Schulz

PuR gGmbH
Geschäftsführerin
A. Koegst